



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Verein zur Unterstützung „Les enfants Dar Boudar“** besteht aufgrund der Statuten vom 09. April 2012, geändert am 05. Juli 2012, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Kinder- und Entwicklungshilfe, indem er das Kinderdorf der „Association les enfants Dar Boudar“ (wohltätiger Verein nach marokkanischem Recht) bei Marrakech (commune Anghouatim, Tahanaout) unterstützt (vgl. Statuten, § 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (vgl. Statuten, § 8), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG ab Vereinsgründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Verein zur Unterstützung „Les enfants Dar Boudar“**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken ab Vereinsgründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) Herrn und Frau Marc und Joya Schaetzle, Schipfe 25, 8001 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DAZA.

Zürich, den
rao/sts

26. Juli 2012

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

26. Juli 2012



Versandt am:

lic.iur. Olina Ramer